



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0638-III/5/2017

Wien, am 7. September 2017

Die Abgeordnete zum Nationalrat Kucharowits und weitere Abgeordnete haben am 19. Juli 2017 unter der Zahl 13939/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rückkehrberatungen von UMF“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wird dem allenfalls zuständigen Jugendwohlfahrtsträger sowie im Falle der Versorgung des Fremden in einer Grundversorgungsstelle des Bundes bzw. eines Landes der jeweils zuständigen Grundversorgungsstelle die Änderung des Geburtsdatums mitgeteilt.

Wird die Volljährigkeit des Fremden festgestellt und besteht ein aufrechter Obsorgebeschluss, ist das zuständige Pflugschaftsgericht darüber zu informieren und zu ersuchen, diesen Beschluss aufzuheben. Der Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle wird unmittelbar aufgrund des Gesetzes zum gesetzlichen Vertreter des minderjährigen unbegleiteten Asylwerbers, sofern nicht eine andere Person zur Ausübung der Vertretung bevollmächtigt wird. Dem Rechtsberater obliegt so lange die gesetzliche Vertretung, bis diese nach Zulassung des Verfahrens und Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes auf den örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger übergeht.

Eine Änderung des Geburtsdatums erfolgt, wenn entweder ein echtes, unbedenkliches Dokument vorgelegt wird oder sich im Rahmen einer Altersfeststellung ein anderes Geburtsdatum ergibt. Eine Altersfeststellung wird angeordnet, wenn es einem Fremden nicht gelingt, eine behauptete und auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zweifelhafte Minderjährigkeit, auf die er sich in einem Verfahren vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen. Das Bundesamt und das Bundesverwaltungsgericht können im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnose auch die Vornahme radiologischer Untersuchungen (insbesondere Röntgenuntersuchungen) anordnen.

Wird mittels ärztlichem Gutachten im Rahmen der Altersfeststellung ein Mindestalter festgestellt, welches mit den ursprünglichen Angaben zum Alter nicht übereinstimmt, wird die Verfahrensidentität auf den während des Asylverfahrens ausgestellten Verfahrenskarten oder Aufenthaltsberechtigungskarten dem Gutachten entsprechend geändert. Sämtliche Ergebnisse zur Altersdiagnostik gehen dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen nachweislich zu.

Zu Frage 2:

Von 1. Jänner bis 30. Juni 2017 wurden von den Rückkehrberatungsorganisationen insgesamt 8.343 Personen hinsichtlich einer möglichen freiwilligen Rückkehr beraten. Davon wurden seitens einer vom Bundesministerium für Inneres beauftragten Trägerorganisation 24 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hinsichtlich einer möglichen freiwilligen Rückkehr beraten. Hinsichtlich der zweiten vom Bundesministerium für Inneres beauftragten Trägerorganisation war eine diesbezügliche Beantwortung abfragetechnisch nicht möglich.

Zu Frage 3:

Von 1. Jänner bis 30. Juni 2017 sind insgesamt 1.471 Fremde und Asylwerber im Rahmen einer unterstützten freiwilligen Rückkehr ausgereist. Es werden keine nach Bundesländern aufgeschlüsselten Statistiken geführt.

Zu Frage 4:

Mit Stichtag 1. Juli 2017 konnten im Rahmen der Sonderaktion seit dem Start am 22. März 2017 775 bewilligte Anträge seitens des Bundesamtes und 403 tatsächliche Ausreisen verzeichnet werden. Es werden keine nach Bundesländern aufgeschlüsselten Statistiken geführt.

Zu Frage 5:

Von 1. Jänner bis 30. Juni 2017 sind 8 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge freiwillig zurückgekehrt, die dabei seitens der beauftragten Rückkehrberatungsträger unterstützt wurden. Es werden keine nach Bundesländern aufgeschlüsselten Statistiken geführt.

In den überwiegenden Fällen übernimmt die Internationale Organisation für Migration (IOM) die Begleitung der Minderjährigen bis zum Abflugflughafen. Sie kann auch – wenn notwendig – am Zielflughafen präsent sein. Die Übernahme am Heimatflughafen erfolgt durch Obsorgeberechtigte. Im Übrigen unterstützt IOM die Rückkehr nur, wenn der Obsorgeberechtigte in Österreich im Rahmen einer Kindeswohlprüfung ermittelt hat, dass die Rückkehr im Interesse des Kindes ist. Der Obsorgeberechtigte muss der Rückkehr schriftlich zustimmen und gleichzeitig muss ein Obsorgeberechtigter im Herkunftsland ermittelt werden, der den Minderjährigen am Heimatflughafen abholt und schriftlich bestätigt, dass er die Verantwortung für das Kind bis zum Alter von 18 Jahren übernimmt.

Zu Frage 6:

Basierend auf den langjährigen Erfahrungen der seitens des Bundesministers für Inneres beauftragten Trägerorganisationen in der Rückkehrberatung wurden im Sinne eines professionellen Qualitätsmanagement Anforderungsprofile für Rückkehrberater erstellt. Unter anderem sind Ausbildungen in den Bereichen soziale Arbeit, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften oder in Gesundheits- und Sozialberufen wegen der entsprechenden Lehrinhalte einschlägig.

Rückkehrberater müssen jedenfalls eine Vielzahl von fachlichen und persönlichen Kompetenzen mitbringen, um ihre Arbeit gut durchführen zu können. Zu den fachlichen Kompetenzen gehören zum Beispiel Gesprächsführungskompetenz, Fremdsprachenkenntnisse (in Sprachen, die für die zu beratenden Fremden und Asylwerber relevant sind), entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache (interne Arbeitssprache, Kommunikation mit Behörden), juristische Grundkenntnisse (hinsichtlich der relevanten Teile des Fremdenrechts, des Behördenaufbaus und der Verfahrensabläufe), gute Integration in die österreichische Gesellschaft und Konfliktlösungskompetenz. Viele Rückkehrberater bringen aufgrund Ihrer persönlichen Herkunft auch Kenntnisse der Herkunftsländer, ihrer gesellschaftlichen Strukturen und Lebensweisen ein. Im Bereich der persönlichen Kompetenzen sind unter anderem Empathie, Belastbarkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kultursensibilität wichtig, um den Anforderungen an die Tätigkeit gerecht zu werden. Daraus ergibt sich insgesamt ein „Berufsprofil“ für die Tätigkeit Rückkehrberatung. Die

Rückkehrberater verfügen auch über eine Vielzahl von teilweise muttersprachlichen Fremdsprachenkenntnissen. Werden im Rahmen der Rückkehrberatung Dolmetscher eingesetzt, werden ihre Qualifikationen und Kenntnisse im Vorfeld geprüft. In der Regel werden die eingesetzten Dolmetscher bereits seit vielen Jahren von den Rückkehrberatungsstellen angefordert.

Zur Klarstellung ist abschließend festzuhalten, dass es sich bei der Rückkehrberatung um keine hoheitliche Aufgabe handelt.

Zu Frage 7:

Die Entlohnung der Mitarbeiter der Trägerorganisationen fällt nicht in die Vollzugszuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 8:

Die beauftragten Trägerorganisationen werden bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Förderverträge seitens des Bundesministeriums für Inneres auf deren Vertragskonformität geprüft.

Zu Frage 9:

Für die Förderung von Projekten im Rahmen der Rückkehrberatung sind im Bundesministerium für Inneres € 12.615.200,70 für den Zeitraum vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019 (36 Monate) vorgesehen.

Zu Frage 10:

Die Rückkehrberatung wird aktuell in Österreich durch private Hilfsorganisationen (gemeinnützige Vereine) durchgeführt, da sich dieser Ansatz zumindest in den vergangenen Jahren zumeist bewährt hat.

Zu Frage 11:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 12:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zu Frage 13:

Es besteht eine besondere Sensibilität der beauftragten Trägerorganisationen bezüglich der Zugehörigkeit zu vulnerablen Gruppen, zu welchen insbesondere auch unbegleitete minderjährige Asylwerber gehören. Im Rahmen eines Erstgesprächs bei der Rückkehrberatung wird abgeklärt, ob es sich bei der betreffenden Person um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt. Im Rahmen der „Perspektivenabklärung“ werden bei allen Personen, so auch bei unbegleiteten Minderjährigen, Chancen und Möglichkeiten sowohl in Österreich als auch in den Herkunftsländern besprochen.

Mag. Wolfgang Sobotka

